Oberbergischer Kreis
Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Krisenmanagement auf kommunaler Ebene

Sitzung Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hückeswagen am 08.03.2022

Dienstag, den 08. März 2022

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NW (BHKG)

Das Gesetz ist am 17.12.2015 vom Landtag verabschiedet worden und ist seit dem 01.01.2016 in Kraft.

Gefahrenabwehr in Deutschland

Feuerschutz	**Gemeinde**
Allgemeine Gefahrenabwehr nach OBG	
Rettungsdienst	**Kreis**
Katastrophenschutz (Frieden)	**Land** (Kreise, kreisfreie Städte)
Zivilschutz (V-Fall)	**Bund** (ergänzt Strukturen der Länder)
Polizei	**Land**

Rechtsgrundlagen BHKG

§ 35 (1): Allgemeine Weisungen

§ 36: Leitung und Koordinierung durch Krisenstab bei Großeinsatzlagen

§ 37: Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.09.2016 (i.V.m. mit dem Erlass vom 16.05.2018) „Krisenmanagement durch Krisenstäbe in NRW bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ (MBl.NRW. 2016, Nr. 26, S. 667 ff

Begriff der Katastrophe

Katastrophe

Ein Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden, dass die Gefahr nur abgewehrt oder die Störung nur unterbunden und beseitigt werden kann, wenn die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Organisationen und Einrichtungen unter einheitlicher Führung und Leitung durch die Katastrophenschutzbehörde zur Gefahrenabwehr tätig werden

Begriff der Krise

Krise – „Vom Normalzustand abweichende Situation mit dem Potential für oder mit bereits eingetretenen Schäden an Schutzgütern, die mit der normalen Aufbau-und Ablauforganisation nicht mehr bewältigt werden kann, so dass eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) erforderlich ist.“

Rechtliche Einordnung der Kommunen/Feuerwehren

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)

- §3 BHKG NRW regelt Aufgaben der Gemeinden
  - Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr
  - Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung
  - Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

- §35 BHKG NRW führt die Grundsätze für das Krisenmanagement auf
  - Absatz 5 regelt die Einbindung der kreisangehörigen Kommunen
  - Abstimmung der Gefahrenabwehrmaßnahmen mit den Kreis
  - Bildung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)

Rechtliche Einordnung der Hilfsorganisationen

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)
  - §18 BHKG NRW regelt die Mitwirkung von privaten Hilfsorganisationen
    - Bereitschaft zur Mitwirkung
    - Feststellung der Eignung
      - Personal und Ausstattung
  - §26 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenschutz-Gesetz
    - Allgemeine Anerkennung der dort aufgeführten Hilfsorganisationen:
    - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft - DLRG
    - Deutsches Rotes Kreuz - DRK
    - Malteser Hilfsdienst - MHD
    - Arbeiter Samariter Bund – ASB
    - Johanniter-Unfallhilfe - JUH

Rechtliche Einordnung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

- Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz)

  - **§ 1 Rechtsform, Aufgaben und Personal**

(1) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen leistet es technische Unterstützung insbesondere
1. auf Ersuchen von für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie
2. auf Anforderung oberster Bundesbehörden, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zustimmt.

Struktur des Krisenmanagements

- Konsequente Trennung der beiden Komponenten
  - **Krisenstab** für den administrativ-organisatorischen Bereich
  - **Einsatzleitung** für den operativ-taktischen Bereich
- beide Komponenten unter der politischen Gesamtverantwortung des HVB
- HVB muss Maßnahmen veranlassen, koordinieren, entscheiden und verantworten

Organisation/Aufbau im Katastrophenschutz
- Kreisebene -

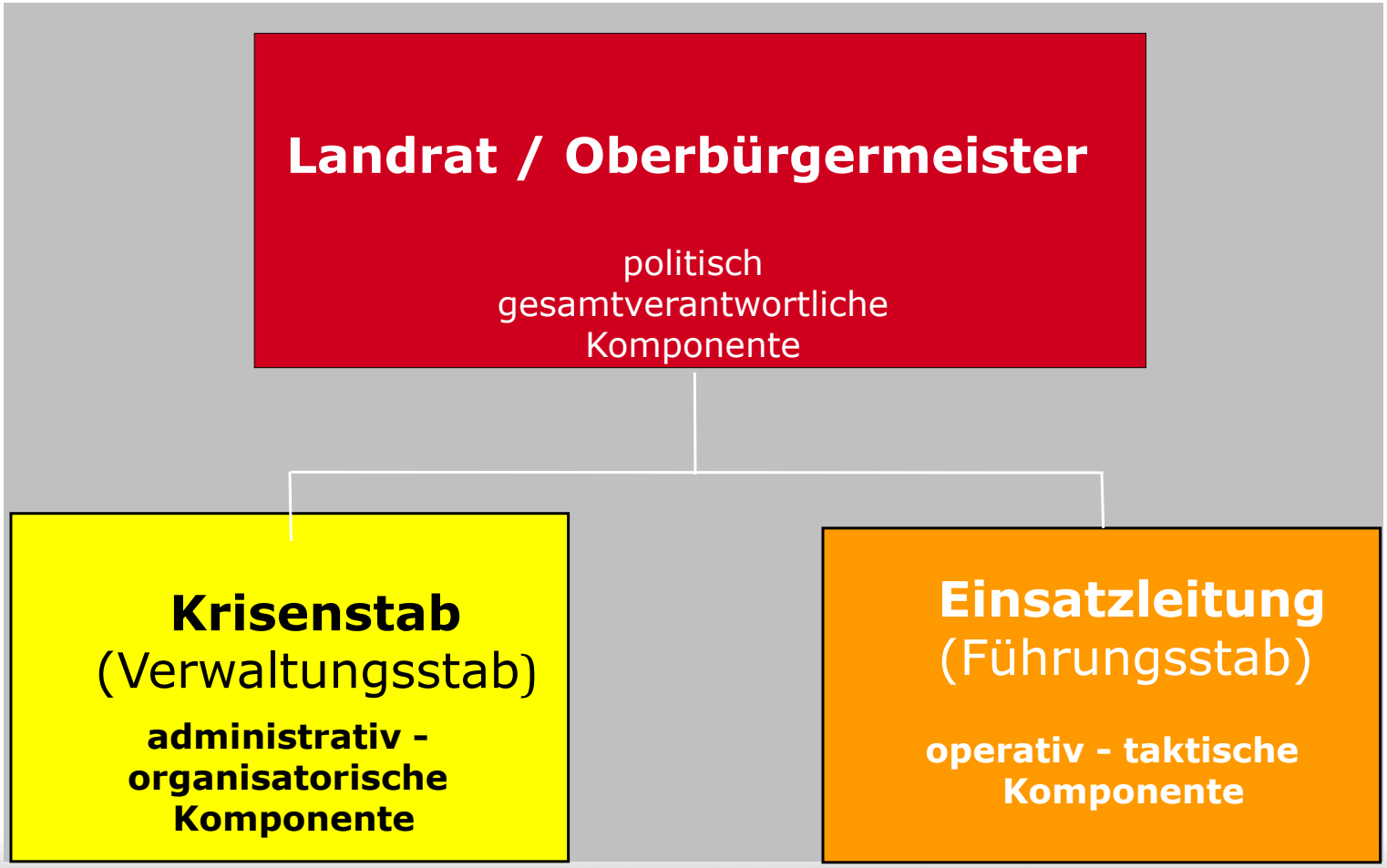

Grundsätze/Aufbau im Krisenmanagement
- Kommunale Ebene -

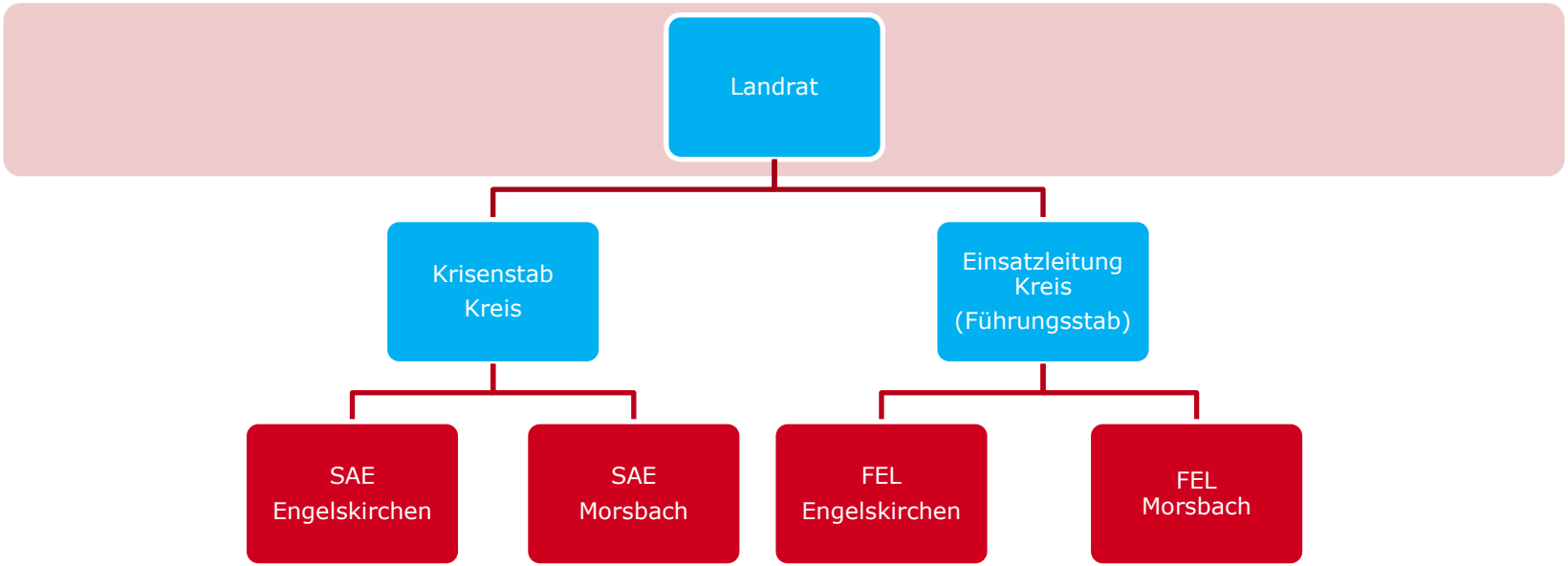

Grundsätze/Aufbau im Krisenmanagement
- Kommunale Ebene -

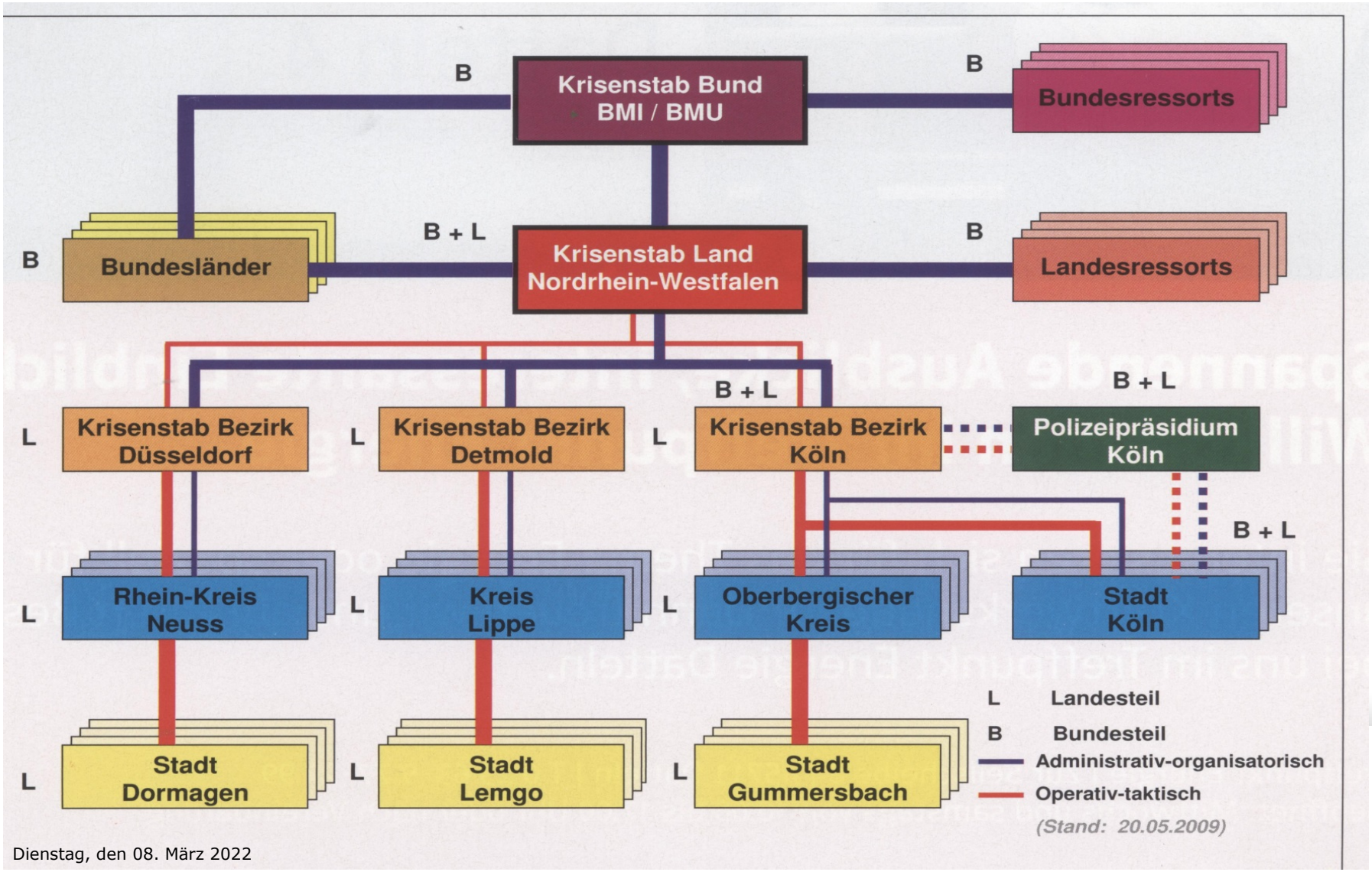

Krisenstabsarbeit auf Kommunaler Ebene

- Umsetzung der Anweisungen des Krisenstabes durch
  Stab außergewöhnliche Ereignisse - SAE
- Anforderung von zusätzlichen Ressourcen beim Krisenstab
- Wahrung des Örtlichkeitsprinzips
- Personelle Umsetzung durch Bedienstete der Kommune

Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden gem. § 35 Abs. 5 BHKG

- **Krisenstabserlass sieht** die Einrichtung funktionsfähiger Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bei kreisangehörigen Kommunen vor

- Bei unvorhergesehenen Ereignissen sind im Vorfeld Arbeits-, Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen abzustimmen

- Zuständigkeit liegt im Katastrophenfall immer beim Kreis

Realistische Einsatzszenarien (nicht abschließend)

- Bus-/Zugunfall, Massenanfall von Verletzten
- Evakuierungen einer größeren Anzahl an Personen
- Unwetterlagen, z.B. Sturm- oder Starkregenereignis
- Kampfmittelfunde
- Kraftwerksunfall im In-/Ausland
- Freisetzung von Gefahrstoffen, Öl- und Giftalarm
- Die Explosion eines Kesselwagens
- Ausfall der Energie-/Wasserversorgung für eine längere Zeit
- Eine Panik bei einer Großveranstaltung
- Epidemien/Pandemien (z.B. „Coronapandemie“)
- Tierseuchen (z.B. MKS, afrik. Schweinepest)

Beispiele für Katastrophen und Großeinsatzlagen

- 03.05.2001: Hochwasser der Agger (Kreismitte)
- 24.12.2001: ‚Schneekatastrophe‘
- Nov./Dez. 2005: Schneekatastrophe Münsterland
- 26.08.2004: Tankwagenunfall Wiehltalbrücke
- 18.01.2007: Orkan Kyrill
- 22.09.2009: Busunfall in Radevormwald, 5 Tote,
- 06.05.2011: Schulbusunfall Dieringhausen
- 02.05.2013: Brand Intensivstation KH Waldbröl
- Herbst 2015: Flüchtlingskrise
- verschiedene Veterinärlagen
- Flutkatastrophe 14.07.2021

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit